

Satzung des CB- und Notfunkvereins Gerberstadt e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

" CB- und Notfunkverein Gerberstadt e.V."

und ist im Vereinsregister des Kreisgerichts Finsterwalde am 28.09.1992 eingetragen und hat damit seine Rechtsfähigkeit als juristische Person erworben.

Sein Sitz befindet sich in Doberlug-Kirchhain.

Der Verein ist der Zusammenschluß von CB-Funkern, Amateurfunkern und Funkfreunden. Er unterstützt sie durch die einheitliche Vertretung bei Gesetzgebern und Verwaltungsorganen auf kommunaler Ebene.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck

2.1 Vornehmstes Anliegen des Vereines ist die Zusammenführung aller sich zu dieser Satzung bekennenden CB-Funker, Amateurfunker, und Funkfreunde zum Zwecke der Kommunikation und der Hilfeleistung von in Not geratenen Bürgern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- a) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit der Durchführung von Veranstaltungen und Treffen mit anderen Vereinen und Interessengemeinschaften. Die Organisation von Veranstaltungen hat bildenden und unterhaltenden Charakter.
- b) Betreuung, Förderung und Vertretung seiner Mitglieder in allen fachlichen Fragen, Aufbau von Funkanlagen und deren Einstellung sowie Hilfeleistung bei Reparaturen, soweit es postalisch erlaubt ist.
- c) Verhinderung der Vereinsamung, durch Ermöglichung einer aktiven CB-Funk-Kommunikation durch Hilfeleistung für ältere Bürger und Behinderte, im Rahmen der funktechnischen Möglichkeiten.
- d) Hilfeleistung in Not geratener Bürger durch Benachrichtigung der zuständigen Organe.

2.2. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organisationsbereich und Struktur

Der Organisationsbereich erstreckt sich auf das Territorium Doberlug-Kirchhain und den anliegenden Städten und Gemeinden.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, sowie Rechte und

Pflichten der Mitglieder

4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Personen werden:

- a) Personen die diese Satzung anerkennen,
- b) Personen die einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme stellen,
- c) Jugendliche unter 14 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
- d) über Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
- e) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.2. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. zu befolgen und den festgelegten Beitrag an den Verein pünktlich zu entrichten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet das private Eigentum zu schützen, zu wahren und jeglichen Schaden vom Funker abzuwenden. Mitglieder die gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Satzung verstoßen, können zur Verantwortung gezogen werden durch

- Kritik vor der Mitgliederversammlung
- rechtliche Schritte
- Ausschluss

4.3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt der schriftlich zu erklären ist,
- durch Ausschluss der sofort wirksam mit der Beschlussfassung ist,
- durch Ableben,
- durch Auflösung des Verein's.

5. Organe des Vereins

5.1. Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist, die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Kontinuierlich und bei zwingenden Gründen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt vor

- Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung,
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- Festlegung künftiger Veranstaltungen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes und
- Aufnahme von Mitgliedern.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Anwesenheit von mehr als 50

Prozent der Mitgliedschaft, gefaßt.

Termine der Versammlungen werden durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt, durch Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Doberlug-Kirchhain den " Doberlug-Kirchhainer Nachrichten" oder durch mündliche Übermittlung bekannt gegeben.

Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten und vom Versammlungsleiter oder Protokollführer unterzeichnet.

5.2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Er gliedert sich wie folgt:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Verantw. f. Öffentlichkeitsarbeit

Seine Mitglieder werden für drei Jahre geheim gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Seinen Vorsitzenden wählen die Vorstandsmitglieder unmittelbar nach ihrer Wahl in der ersten konstituierenden Sitzung. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.

Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind durch den Vorstand so zu verwirklichen, das die Interessen der Mitglieder gewahrt werden und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die Mitgliederversammlung hat Entscheidungen zu bestätigen.

Für Schäden, die Dritte durch das Handeln des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, ist dieser nach den Festlegungen des BGB verantwortlich. Dabei haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Die Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, können nicht zur Haftung herangezogen werden.

5.3. Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern und wird für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Revisionskommission obliegt die Kontrolle aller finanziellen Mittel und Tätigkeiten des Vereins auf der Grundlage des Haushaltsplanes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie ist den Gegebenheiten entsprechend durchzuführen.

Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Die Kontrollergebnisse werden der Mitgliederversammlung bei Notwendigkeit bekannt gegeben.

6. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge:

Erwachsene monatlich 1,- Euro, als Jahresbeitrag 12,- Euro

Jugendliche unter 14 Jahren zahlen die Hälfte.

Der Beitrag ist mindestens halbjährlich zu entrichten.

- Einnahmen von Veranstaltungen,
- Spenden,
- Einnahmen von Tätigkeiten des Vereins.

Bei Neuaufnahmen wird eine Aufnahmegebühr von 10,- Euro erhoben.
Jugendliche unter 14 Jahren zahlen die Hälfte.

7. Satzungsänderung und Auflösung

- a) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 51% der Mitglieder.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 22.02.1992 in Kraft.